

FRIEDENSVERTRAG ZWISCHEN DEN ALLIIERTEN UND ASSOZIIERTEN MÄCHTEN UND RUMÄNIEN VOM 10. FEBRUAR 1947

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik, Kanada, die Tschechoslowakei, Indien, Neuseeland, die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik und die Südafrikanische Union als die Staaten, die sich im Kriegszustand mit Rumänien befinden und die mit wesentlichen militärischen Kräften aktiv am Kriege gegen die europäischen Feindstaaten teilgenommen haben und die nachstehend als „die Alliierten und Assoziierten Mächte“ bezeichnet sind, einerseits,

und Rumänien andererseits;

sind in Anbetracht dessen,

daß Rumänien mit Hitler-Deutschland verbündet war und auf dessen Seite am Kriege gegen die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und andere Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen teilgenommen hat und daher seinen Teil der Verantwortung für diesen Krieg trägt; und

daß Rumänien jedoch am 24. August 1944 die militärischen Operationen gegen die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vollkommen einstellte, vom Kriege gegen die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zurücktrat, die Beziehungen zu Deutschland und seinen Vasallenstaaten abbrach und am 12. September 1944 einen Waffenstillstand mit den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika schloß, die hierbei die Interessen aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen vertraten, und danach aktiv am Kriege gegen Deutschland teilnahm; und

daß die Alliierten und Assoziierten Mächte und Rumänien den Wunsch haben, einen Friedensvertrag zu schließen, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, die als Folge der vorerwähnten Ereignisse noch ausstehenden Fragen regelt und die Grundlage freundschaftlicher Beziehungen zwischen ihnen bildet und dadurch die Alliierten und Assoziierten Mächte in den Stand versetzt, den rumänischen Antrag, Mitglied der Vereinten Nationen zu werden, und auch jedem Übereinkommen beizutreten, das im Rahmen der Vereinten Nationen getroffen wird, zu unterstützen;

übereingekommen, die Beendigung des Kriegszustandes zu erklären und zu diesem Zweck den vorliegenden Friedensvertrag zu schließen. Sie haben dementsprechend die unterzeichneten Bevollmächtigten ernannt, die nach Vorlage ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten die folgenden Bestimmungen vereinbart haben:

TEIL I. DIE GRENZEN RUMÄNIENS

Artikel 1

Die Grenzen Rumäniens, die auf der dem vorliegenden Vertrag beigefügten Karte (Anlage I) verzeichnet sind, bleiben dieselben, wie sie am 1. Januar 1941 bestanden.

Ausgenommen hiervon ist die rumänisch-ungarische Grenze, die in Artikel 2 des vorliegenden Vertrages bestimmt wird.

Die sowjetisch-rumänische Grenze wird somit in Übereinstimmung mit dem sowjetisch-rumänischen Abkommen vom 28. Juni 1940 und dem sowjetisch-tschechoslowakischen Abkommen vom 29. Juni 1945 festgelegt.

Artikel 2

Die Entscheidungen des Wiener Schiedsspruchs vom 30. August 1940 werden als null und nichtig erklärt. Die Grenze zwischen Rumänien und Ungarn wird hierdurch so wiederhergestellt, wie sie am 1. Januar 1938 bestand.

TEIL II. POLITISCHE BESTIMMUNGEN

ABSCHNITT I

Artikel 3

1. Rumänien ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um allen der rumänischen Staatshoheit unterstehenden Personen ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion den Genuß der Menschenrechte und der grundlegenden Freiheiten einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Presse- und Publikationsfreiheit, der Freiheit der Religionsausübung, der politischen Meinungs- und der Versammlungsfreiheit zu gewährleisten.

2. Ferner verpflichtet sich Rumänien, daß die in Rumänien geltenden Gesetze weder durch ihren Inhalt noch in ihrer Anwendung einen Unterschied machen oder nach sich ziehen zwischen Personen rumänischer Staatsangehörigkeit auf Grund der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion dieser Personen, und zwar weder hinsichtlich ihrer Person noch ihres Eigentums, ihrer Geschäftsausübung, ihrer beruflichen oder finanziellen Interessen, ihrer Rechtsstellung, ihrer politischen oder bürgerlichen Rechte, noch in irgendeiner anderen Hinsicht.

Artikel 4

Rumänien, das in Übereinstimmung mit dem Waffenstillstands-Abkommen Maßnahmen ergriffen hat, um alle Personen, die sich wegen ihrer Tätigkeit zugunsten der Vereinten Nationen oder weil sie mit diesen sympathisierten oder wegen ihrer rassischen Abstammung in Haft befanden, ohne Unterschied ihrer Staatsangehörigkeit und Volkstumszugehörigkeit auf freien Fuß zu setzen, ferner alle diskriminierenden Gesetze und durch sie auferlegte Beschränkungen aufzuheben, führt diese Maßnahmen zu Ende und ergreift in Zukunft keine Maßnahmen oder erläßt keine Gesetze, die mit den in diesem Artikel bezeichneten Zielen unvereinbar sind.

Artikel 5

Rumänien, das in Übereinstimmung mit dem Waffenstillstands-Abkommen Maßnahmen zur Auflösung aller auf rumänischem Gebiet befindlichen Organisationen faschistischer Art ergriffen hat, gleichviel ob diese politischer, militärischer oder halb-militärischer Art waren, oder ob es sich um andere Organisationen handelte, die eine der Sowjetunion oder einem anderen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen feindliche Propaganda betreiben, läßt in Zukunft das Bestehen und die Tätigkeit derartiger Organisationen, deren Ziel es ist, das Volk seiner demokratischen Rechte zu berauben, nicht zu.

Artikel 6

1. Rumänien unternimmt alle notwendigen Schritte um sicherzustellen, daß festgenommen und vor Gericht gestellt werden:

(a) Personen, die beschuldigt sind, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit begangen, befohlen oder begünstigt zu haben;

(b) Angehörige einer Alliierten oder Assoziierten Macht, die beschuldigt sind, gegen die Gesetze ihres Landes durch Verrat oder durch Zusammenarbeit mit dem Feinde während des Krieges verstoßen zu haben.

2. Auf Ersuchen der Regierung des betreffenden Mitgliedstaates der Vereinten Nationen wird Rumänien desgleichen Personen, die seiner Staatshoheit unterstehen als Zeugen zur Verfügung stellen, wenn deren Aussagen für die Gerichtsverfahren der in Ziffer 1 dieses Artikels genannten Personen verlangt wird.

3. Alle Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 dieses Artikels sind durch eine der beteiligten Regierungen den Leitern der diplomatischen Vertretungen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika in Bukarest vorzulegen, die sich über die strittige Frage einigen werden.

ABSCHNITT II

Artikel 7

Rumänien verpflichtet sich, die Rechtsgültigkeit der Friedensverträge mit Italien, Bulgarien, Ungarn und Finnland ferner anderweitiger Übereinkommen oder Abmachungen, die von den Alliierten und Assoziierten Mächten für die Wiederherstellung des Friedens mit Österreich, Deutschland und Japan getroffen wurden oder werden anzuerkennen.

Artikel 8

Der Kriegszustand zwischen Rumänien und Ungarn endet mit dem Inkrafttreten sowohl des vorliegenden Friedensvertrages als auch des Friedensvertrages zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, der Weiß-russischen Sozialistischen Sowjetrepublik, Kanada, der Tschechoslowakei, Indien, Neuseeland, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der Südafrikanischen Union und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien einerseits und Ungarn andererseits.

Artikel 9

Rumänien verpflichtet sich, alle Vereinbarungen anzuerkennen, die zur Liquidierung des Völkerbundes und des Ständigen Internationalen Gerichtshofes getroffen wurden oder werden.

Artikel 10

1. Jede der Alliierten oder Assoziierten Mächte wird Rumänien innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages davon in Kenntnis setzen, welche ihrer aus der Vorkriegszeit stammenden gegenseitigen Verträge mit Rumänien sie aufrechtzuerhalten oder zu erneuern wünscht. Irgendwelche

Bestimmungen, die dem vorliegenden Vertrag nicht entsprechen, sollen jedoch aus den obenerwähnten Verträgen gestrichen werden.

2. Alle so angezeigten Verträge werden entsprechend Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

3. Soweit derartige Verträge nicht angezeigt werden, gelten sie als aufgehoben.

TEIL III. BESTIMMUNGEN ÜBER HEER, MARINE UND LUFTWAFFE

ABSCHNITT I

Artikel 11

Die Unterhaltung von Land-, See- und Luftstreitkräften und Befestigungen wird engstens begrenzt auf die Erfordernisse der zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und der örtlichen Grenzverteidigung notwendigen Aufgaben. Hiernach ist Rumänien berechtigt, bewaffnete Streitkräfte zu unterhalten, die die folgenden Stärken nicht überschreiten dürfen.

(a) ein Landheer in einer Gesamtstärke von 120000 Mann einschließlich Grenztruppen;

(b) Flak-Artillerie in einer Stärke von 5000 Mann;

(c) eine Kriegsmarine in einer Stärke von 5000 Mann und einer Gesamttonnage von 15000 t;

(d) eine Luftwaffe einschließlich der Marineluftwaffe von 150 Flugzeugen einschließlich der Reserveflugzeuge, von denen nicht mehr als 100 Kampfflugzeuge sein dürfen, in einer Gesamtstärke von 8000 Mann. Rumänien darf keine Flugzeuge besitzen oder erwerben, die in erster Linie als Bomber mit eingebauten Bombentraggeräten konstruiert sind.

Diese Stärken schließen in jedem Fall die Kampftruppen, die nicht kämpfenden Truppen und das Stabspersonal ein.

Artikel 12

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ist alles Personal des rumänischen Heeres, der rumänischen Marine und der rumänischen Luftwaffe, das die in Artikel 11 zugestandenen Stärken überschreitet, zu entlassen.

Artikel 13

Nicht dem rumänischen Heer, der rumänischen Marine oder Luftwaffe angehöriges Personal darf in keiner Form eine militärische, Marine- oder Luftwaffen-Ausbildung im Sinne der Anlage II erhalten.

Artikel 14

Rumänien darf weder besitzen, noch konstruieren oder erproben: Irgendwelche Atomwaffen, Geschosse mit Selbstantrieb oder ferngesteuerte Geschosse oder Abschußvorrichtungen für diese (abgesehen von Torpedos und Torpedo-Abschußgeräten, die zur üblichen Bewaffnung von Kriegsschiffen gehören, die nach dem vorliegenden Vertrag erlaubt sind), Seeminen oder Torpedos, die nicht durch Kontaktberührung sondern

durch Fernbeeinflussung ausgelöst werden, bemannte Torpedos, U-Boote oder andere Tauchfahrzeuge, Motor-Torpedoboote oder spezialisierte Typen von Landungsfahrzeugen.

Artikel 15

Rumänien darf kein Kriegsmaterial, das den Bedarf der nach Artikel 11 des vorliegenden Vertrages erlaubten Streitkräfte überschreitet, zurückhalten, herstellen oder anderweitig erwerben und auch keine Herstellungsmöglichkeiten hierfür behalten.

Artikel 16

1. Überzähliges Kriegsmaterial alliierten Ursprungs wird zur Verfügung der in Frage kommenden Alliierten oder Assoziierten Macht gestellt, die hierüber entsprechende Weisungen erläßt. Überzähliges rumänisches Kriegsmaterial wird zur Verfügung der Regierungen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika gestellt. Rumänien verzichtet auf alle Rechte an diesem Kriegsmaterial.

2. Kriegsmaterial deutschen Ursprungs oder Baumusters, das den für die nach vorliegendem Vertrag zugelassenen Streitkräfte erforderlichen Bedarf überschreitet, wird zur Verfügung der drei Regierungen gestellt. Rumänien wird kein Kriegsmaterial deutschen Ursprungs oder deutschen Baumusters erwerben oder herstellen, auch wird es keine Techniker, insbesondere kein Personal der militärischen oder zivilen Luftfahrt, die deutsche Staatsangehörige sind oder waren, beschäftigen oder ausbilden.

3. Das in den Ziffern 1 und 2 dieses Artikels erwähnte überzählige Kriegsmaterial wird innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ausgeliefert oder zerstört.

4. Anlage III enthält eine Begriffsbestimmung und Aufzählung des Kriegsmaterials im Sinne des vorliegenden Vertrages.

Artikel 17

Rumänien arbeitet in jeder Hinsicht mit den Alliierten und Assoziierten Mächten zusammen, um sicherzustellen, daß Deutschland daran gehindert wird, außerhalb deutschen Gebietes Schritte zu einer Wiederaufrüstung zu unternehmen.

Artikel 18

Rumänien wird keine Flugzeuge deutscher oder japanischer Bauart für die zivile Luftfahrt erwerben oder herstellen oder solche, die wesentliche Bauelemente deutscher oder japanischer Herstellung oder Bauart enthalten.

Artikel 19

Alle Bestimmungen des vorliegenden Vertrages über Heer, Marine und Luftwaffe bleiben so lange in Kraft, bis sie durch ein Übereinkommen zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten und Rumänien oder, nachdem Rumänien Mitglied der Vereinten Nationen geworden ist, durch ein Übereinkommen zwischen dem Sicherheitsrat und Rumänien ganz oder teilweise abgeändert werden.

ABSCHNITT II

Artikel 20

1. Rumänische Kriegsgefangene werden so schnell wie möglich und in Übereinstimmung mit den Abmachungen zwischen der Gewahrsamsmacht und Rumänien in die Heimat entlassen.
2. Alle Kosten einschließlich der Unterhaltskosten, die durch die Verlegung rumänischer Kriegsgefangener von ihrem jeweiligen Sammelpunkt, der von der in Frage kommenden Regierung der Alliierten oder Assoziierten Macht bestimmt wird, zu dem Ort ihres Übertritts auf rumänisches Gebiet entstehen, sind von der rumänischen Regierung zu tragen.

TEIL IV. ZURÜCKZIEHUNG DER ALLIIERTEN STREITKRÄFTE

Artikel 21

1. Alle Alliierten Streitkräfte werden innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages aus Rumänien zurückgezogen. Lediglich der Sowjetunion wird das Recht vorbehalten, so viel bewaffnete Streitkräfte auf rumänischem Boden zu belassen, wie sie für die Aufrechterhaltung der Verbindungen der Sowjet-Armee mit der Sowjet-Besatzungszone in Österreich benötigt.
2. Alle ungenutzten rumänischen Geldmittel und alle rumänischen Güter, die sich im Besitz der Alliierten Streitkräfte in Rumänien befinden und nach Artikel 10 des Waffenstillstands-Abkommens erworben wurden, werden der rumänischen Regierung ebenfalls innerhalb einer Frist von 90 Tagen zurückerstattet.
3. Rumänien wird jedoch die Instandhaltungseinrichtungen und Erleichterungen zur Verfügung stellen, die für die Aufrechterhaltung der Verbindungen mit der Sowjet-Besatzungszone in Österreich im einzelnen erforderlich sind. Hierfür wird der rumänischen Regierung eine angemessene Entschädigung gewährt.

TEIL V. REPARATIONEN UND RÜCKERSTATTUNGEN

Artikel 22

1. Rumänien wird alle Verluste, die der Sowjetunion durch militärische Operationen und die Besetzung sowjetischen Gebiets durch Rumänien zugefügt wurden, wiedergutmachen. Da jedoch berücksichtigt werden muß, daß Rumänien nicht nur vom Kriege gegen die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zurückgetreten ist, sondern auch Deutschland den Krieg erklärt und tatsächlich Krieg gegen Deutschland geführt hat, wird vereinbart, daß Rumänien die obigen Verluste nicht ganz, sondern nur teilweise ersetzen soll, nämlich durch einen Betrag in Höhe von 300 Millionen Dollar, der innerhalb von acht Jahren, gerechnet vom 12. September 1944 an, in Waren zu zahlen ist (Ölprodukte, Getreide, Nutzholz, See- und Flußfahrzeuge, verschiedene Maschinen und andere Waren).
2. Verrechnungsgrundlage für die in diesem Artikel vorgesehene Regelung ist der Dollar der Vereinigten Staaten nach dem Stand der Goldparität am Tage der Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens, das heißt 35 Dollar für eine Unze Gold.

Artikel 23

1. Rumänien erkennt die Grundsätze der Erklärung der Vereinten Nationen vom 5. Januar 1943 an und erstattet das aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen entfernte Eigentum zurück.
2. Die Rückerstattungspflicht erstreckt sich auf alles feststellbare Eigentum, das sich derzeit in Rumänien befindet und durch Gewalt oder Zwang durch eine der Achsenmächte aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen entfernt wurde, unabhängig davon, ob der jetzige Besitzer derartigen Eigentums durch spätere Transaktionen in dessen Besitz gelangt ist.
3. Die Regierung, die einen Anspruch auf Rückerstattung hat, und die rumänische Regierung können Vereinbarungen treffen, die die Bestimmungen dieses Artikels ersetzen.
4. Die rumänische Regierung erstattet das in diesem Artikel bezeichnete Eigentum in gutem Zustand zurück und trägt alle in diesem Zusammenhang in Rumänien entstehenden Arbeits-, Material- und Transportkosten.
5. Die rumänische Regierung arbeitet mit den Vereinten Nationen zusammen und trägt auf eigene Kosten für alle notwendigen Erleichterungen bei der Suche nach rückerstattungspflichtigem Eigentum und dessen Rückerstattung im Sinne dieses Artikels Sorge.
6. Die rumänische Regierung ergreift alle notwendigen Maßnahmen für die Rückerstattung des unter diesen Artikel fallenden Eigentums, wenn sich dieses Eigentum in einem dritten Land in der Hand von Personen befindet, die der rumänischen Staatshoheit unterstehen.
7. Forderungen auf Rückerstattung von Eigentum sind der rumänischen Regierung durch die Regierung des Landes, aus dessen Gebiet das Eigentum entfernt wurde, vorzulegen. Rollendes Material gilt hierbei als aus dem Lande entfernt, dem es ursprünglich gehörte. Derartige Forderungen sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages anzumelden.
8. Es obliegt der fordernden Regierung, das Eigentum festzustellen und die Eigentumsrechte daran nachzuweisen, und es obliegt der rumänischen Regierung nachzuweisen, daß dieses Eigentum nicht durch Gewalt oder Zwang entfernt wurde.

TEIL VI. WIRTSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN

Artikel 24

1. Rumänien stellt, soweit es das nicht schon getan hat, alle gesetzlichen Rechte und Interessen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen in Rumänien so wieder her, wie diese am 1. September 1939 bestanden haben. Es erstattet alles derzeit in Rumänien befindliche Eigentum der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen einschließlich von Schiffen in seinem gegenwärtigen Zustand zurück.

Wenn nötig, wird die rumänische Regierung Gesetze, die seit dem 1. September 1939 erlassen wurden und die die Rechte von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nachteilig behandeln, aufheben.

2. Die rumänische Regierung verpflichtet sich, alles unter diesen Artikel fallende Eigentum, alle Rechte und Interessen frei von allen Belastungen und Auflagen jeder Art, denen sie als Folge des Krieges möglicherweise unterworfen wurden, und ohne daß sie durch die rumänische Regierung im Zusammenhang mit ihrer Rückgabe irgendwie belastet werden, zurückzuerstatten. Die rumänische Regierung hebt alle Maßnahmen wie Beschlagnahmungen, Enteignungen oder Kontrollen, die gegen das Eigentum der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zwischen dem 1. September 1939 und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ergriffen wurden, auf. In Fällen, in denen das Eigentum nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zurückerstattet wird, ist binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ein Antrag an die rumänischen Behörden zu richten, es sei denn, der Antragsteller vermag nachzuweisen, daß er seinen Antrag nicht innerhalb dieser Frist einreichen konnte.

3. Die rumänische Regierung wird alle Übertragungen von Eigentum, von Rechten und Interessen jeder Art, die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zustehen, für ungültig erklären, wenn diese Übertragungen durch Gewalt oder Zwang von seiten der Achsen-Regierungen oder ihrer Organe während des Krieges herbeigeführt wurden.

4. (a) Die rumänische Regierung ist verantwortlich dafür, daß das Eigentum, das nach Ziffer 1 dieses Artikels an Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zurückzuerstatten ist, vollständig wiederhergestellt und in guten Zustand gebracht wird. Wenn das Eigentum nicht zurückerstattet werden kann oder wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen infolge des Krieges durch Verletzung oder Beschädigung des in Rumänien befindlichen Eigentums einen Verlust erlitten hat, so wird die rumänische Regierung eine Entschädigung in Lei bis zur Höhe von zwei Dritteln der Summe zahlen, die am Tage der Auszahlung erforderlich ist, um ähnliches Eigentum zu erwerben oder um den erlittenen Verlust auszugleichen. In keinem Fall unterliegen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einer ungünstigeren Behandlung in bezug auf die Entschädigung als sie rumänischen Staatsangehörigen gewährt wird.

(b) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die mittelbar oder unmittelbar Besitzrechte an solchen Körperschaften oder Gesellschaften haben, die nicht Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen im Sinne des Unterabschnitts 9 (a) dieses Artikels sind, werden in Übereinstimmung mit obigem Unterabschnitt (a) entschädigt, wenn sie durch Verletzung oder Beschädigung des in Rumänien befindlichen Eigentums einen Verlust erlitten haben. Diese Entschädigung wird auf der Grundlage des Gesamtverlustes oder -schadens errechnet, den die Körperschaft oder Gesellschaft erlitten hat, und steht im gleichen Verhältnis zu diesem Verlust oder Schaden, wie die Nutzungsanteile dieser Staatsangehörigen zu dem Gesamtkapital der Körperschaft oder Gesellschaft.

(c) Die Entschädigung wird frei von irgendwelchen Abgaben, Steuern oder sonstigen Lasten gezahlt. Ihre Verwendung innerhalb Rumäniens unterliegt keiner Beschränkung,

jedoch unterliegt sie den Bestimmungen der Devisenkontrolle, die in Rumänien jeweils gültig sind.

(d) Die rumänische Regierung läßt Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dieselbe Behandlung in der Zuweisung von Material für die Reparatur oder die Wiederherstellung ihres in Rumänien befindlichen Eigentums, ferner in der Zuweisung von Devisen für die Einfuhr derartigen Materials zuteil werden, die sie rumänischen Staatsangehörigen gewährt.

(e) Die rumänische Regierung gewährt den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eine Entschädigungssumme in Lei in der in Unterabschnitt (a) vorgesehenen Höhe, wenn diese durch besondere Maßnahmen während des Krieges bezüglich ihres Eigentums dadurch einen Verlust oder Schaden erlitten haben, daß diese Maßnahmen auf rumänisches Eigentum nicht anwendbar waren. Verluste aus entgangenem Gewinn fallen nicht unter diesen Unterabschnitt.

5. Die Bestimmungen der Ziffer 4 dieses Artikels finden auf Rumänien keine Anwendung, wenn sich der Ersatzanspruch wegen Verletzung von Eigentum, das Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder deren Staatsangehörigen gehört und sich in Nordsiebenbürgen befindet, auf Maßnahmen gründet, die zu der Zeit stattfanden, in der dieses Gebiet nicht unter rumänischer Verwaltung stand.

6. Alle angemessenen Kosten, die in Rumänien durch die Klarstellung von Forderungen und durch die Veranlagung von Verlusten und Schaden entstehen, sind von der rumänischen Regierung zu tragen.

7. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und deren Eigentum sind von allen Sondersteuern, Abgaben oder Auflagen befreit, mit denen ihre Kapitalguthaben von der rumänischen Regierung oder sonst einer rumänischen Behörde zwischen dem Zeitpunkt des Waffenstillstands und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages besteuert worden sind, falls diese Besteuerung dem besonderen Zweck diene, Kriegsausgaben zu finanzieren oder die Kosten für die Besatzungstreitkräfte oder Reparationsleistungen an irgendeinen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen aufzubringen. Alle hierfür gezahlten Beträge sind zurückzuerstatten.

8. Die Eigentümer des in Frage kommenden Eigentums und die rumänische Regierung können Vereinbarungen treffen, die die Bestimmungen dieses Artikels ersetzen.

9. Die in diesem Artikel gebrauchten Ausdrücke sind wie folgt zu verstehen:

(a) Unter „ Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen" sind Einzelpersonen zu verstehen, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind, oder Körperschaften oder Gesellschaften, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nach den Gesetzen eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen errichtet sind, vorausgesetzt, daß die genannten Einzelpersonen, Körperschaften oder Gesellschaften diese Rechtsstellung bereits am Tage des Waffenstillstandes mit Rumänien innehatten.

Der Ausdruck "Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen" umfaßt ferner alle Einzelpersonen, Körperschaften oder Gesellschaften, die nach den während des Krieges in Rumänien gültigen Gesetzen als Feinde behandelt wurden.

(b) Unter „Eigentümer“ ist der Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen im Sinne des obigen Unterabschnitts (a) zu verstehen, der ein Recht auf das in Frage kommende Eigentum hat. Der Ausdruck bezeichnet ferner den Rechtsnachfolger des Eigentümers, vorausgesetzt, daß der Rechtsnachfolger ebenfalls Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen im Sinne des obigen Unterabschnitts (a) ist. Wenn der Rechtsnachfolger das Eigentum in beschädigtem Zustand erworben hat, verbleiben dem Veräußerer die nach diesem Artikel vorgesehenen Entschädigungsrechte, unbeschadet der Verbindlichkeiten, die sich nach dem einheimischen Recht zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber ergeben.

c) Unter „Eigentum“ ist zu verstehen alles bewegliche oder unbewegliche Eigentum, gegenständliches sowie nicht gegenständliches Eigentum einschließlich gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums, ferner alle Arten von Rechten oder Interessen am Eigentum. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der obigen Bestimmungen umschließt der Ausdruck „Eigentum der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder deren Staatsangehöriger“ alle See- und Flußschiffe sowie deren Geräte und Ausrüstung, die entweder einem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen oder deren Staatsangehörigen gehörten oder im Gebiet eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen registriert waren oder unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen fuhren, und die nach dem 1. September 1939 während des Aufenthaltes in rumänischen Gewässern, oder nachdem sie gewaltsam in rumänische Gewässer verbracht worden waren, entweder als feindliches Eigentum unter die Kontrolle der rumänischen Behörden gestellt worden waren oder in Verfolg der von den rumänischen Behörden ergriffenen Kontrollmaßnahmen wegen des bestehenden Kriegszustandes zwischen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Deutschland nicht mehr zur freien Verfügung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder deren Staatsangehöriger in Rumänien standen.

Artikel 25

1. Rumänien verpflichtet sich, in allen Fällen, in denen Eigentum, gesetzliche Rechte oder Interessen von Personen, die der rumänischen Staatshoheit unterstehen, auf Grund der rassistischen Abstammung oder der Religion dieser Personen nach dem 1. September 1939 Gegenstand von Enteignungs-, Beschlagnahmungs- oder Kontrollmaßnahmen waren, dieses Eigentum, diese gesetzlichen Rechte oder Interessen mit allem Zubehör zurückzuerstatten. Wenn eine Rückerstattung unmöglich ist, ist eine angemessene Entschädigung hierfür zu zahlen.

2. Alles in Rumänien befindliche Eigentum, alle Rechte und Interessen von Personen, Organisationen oder Gemeinschaften, die — einzeln oder als Mitglieder von Gruppen — rassistischen, religiösen oder anderen faschistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren, werden von der rumänischen Regierung den in Rumänien befindlichen Organisationen, die diese Personen, Organisationen oder Gemeinschaften vertreten, zurückerstattet, wenn auf dieses Eigentum, diese Rechte und Interessen innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages kein Anspruch seitens der Erben oder kein sonstiger Anspruch erhoben wird. Das so übertragene Eigentum wird von diesen Organisationen zu Unterstützungs- und Wiedergutmachungszwecken für die überlebenden Mitglieder derartiger Gruppen, Organisationen und Gemeinschaften in Rumänien verwandt. Die Übertragungen sind innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages durchzuführen. Sie umfassen alles Eigentum, alle Rechte und Interessen, die nach Ziffer 1 dieses Artikels zurückzuerstatten sind.

Artikel 26

Rumänien erkennt an, daß die Sowjetunion ein Anrecht auf alle deutschen Guthaben in Rumänien hat, die der Sowjetunion vom Kontrollrat für Deutschland zugesprochen sind, und es verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Übertragung zu erleichtern.

Artikel 27

1. Jede der Alliierten und Assoziierten Mächte ist berechtigt, alles Eigentum, alle Rechte und Interessen Rumäniens oder rumänischer Staatsangehöriger, die sich beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages in ihrem Gebiet befinden, zu beschlagnahmen, zurückzubehalten, zu liquidieren oder andere Handlungen in bezug hierauf vorzunehmen. Sie ist ferner berechtigt, dieses Eigentum oder den daraus stammenden Erlös innerhalb der Grenzen ihrer Forderungen und derjenigen ihrer Staatsangehörigen gegen Rumänien oder rumänische Staatsangehörige - einschließlich von Schuldforderungen, jedoch nicht von Forderungen, die nach anderen Artikeln des vorliegenden Vertrages voll befriedigt werden - zu jedem gewünschten Zweck zu verwenden. Alles rumänische Eigentum oder der daraus stammende Erlös, der die Höhe derartiger Forderungen überschreitet, wird zurückerstattet.

2. Die Liquidation von und die Verfügung über rumänisches Eigentum wird in Übereinstimmung mit den Gesetzen der in Frage kommenden Alliierten oder Assoziierten Macht durchgeführt. Der rumänische Eigentümer hat außer den Rechten, die ihm nach diesen Gesetzen zustehen, keinerlei Rechte an derartigem Eigentum.

3. Die rumänische Regierung verpflichtet sich, rumänische Staatsangehörige, deren Eigentum nach diesem Artikel erfaßt und nicht zurückerstattet wird, zu entschädigen.

4. Dieser Artikel begründet keine Verpflichtung für irgendeine der Alliierten oder Assoziierten Mächte gewerbliches Eigentum an die rumänische Regierung oder an rumänische Staatsangehörige zurückzuerstatten oder derartiges Eigentum bei der Festsetzung der Beträge die nach Ziffer 1 dieses Artikels zurückbehalten werden können in Anrechnung zu bringen. Die Regierung jeder der Alliierten und Assoziierten Mächte ist berechtigt, den Rechten und Interessen an gewerblichem Eigentum im Gebiet dieser Alliierten oder Assoziierten Macht, das vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages durch die rumänische Regierung oder durch rumänische Staatsangehörige erworben wurde, diejenigen Begrenzungen, Bedingungen und Beschränkungen aufzuerlegen, die die Regierung der Alliierten oder Assoziierten Macht im nationalen Interesse für erforderlich hält.

5. Das unter Ziffer 1 dieses Artikels fallende Eigentum umfaßt das rumänische Eigentum, das auf Grund des bestehenden Kriegszustandes zwischen Rumänien und der Alliierten oder Assoziierten Macht, die die Gerichtsbarkeit über dieses Eigentum ausübt, der Kontrolle unterliegt. Nicht eingeschlossen ist jedoch:

(a) Eigentum der rumänischen Regierung, das konsularischen oder diplomatischen Zwecken dient;

(b) Eigentum von religiösen Vereinigungen oder privaten karitativen Einrichtungen, das religiösen oder karitativen Zwecken dient;

(c) Eigentum natürlicher Personen, die rumänische Staatsangehörige sind und die die Erlaubnis haben, im Gebiet des Landes zu wohnen, in dem das Eigentum sich befindet beziehungsweise sonstwo im Gebiet der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu wohnen, vorausgesetzt, daß es sich hierbei nicht um rumänisches Eigentum handelt, das zu irgendeiner Zeit während des Krieges Maßnahmen unterworfen war, die nicht allgemein auf das Eigentum von rumänischen Staatsangehörigen, die im selben Gebiet wohnhaft waren, angewendet wurden;

(d) Eigentumsrechte, die seit der Wiederaufnahme der Handels- und finanziellen Beziehungen zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten und Rumänien oder aus Transaktionen zwischen der Regierung einer Alliierten oder Assoziierten Macht und Rumänien seit dem 12. September 1944 entstanden sind;

(e) Rechte an literarischem und künstlerischem Eigentum.

Artikel 28

1. Vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an wird in Deutschland befindliches Eigentum Rumäniens und rumänischer Staatsangehöriger nicht mehr als feindliches Eigentum behandelt, und alle auf dieser Behandlung beruhenden Beschränkungen werden aufgehoben.

2. Feststellbares Eigentum Rumäniens oder rumänischer Staatsangehöriger, das von deutschen Streitkräften oder Behörden nach dem 12. September 1944 mit Gewalt oder Zwang von rumänischem Gebiet nach Deutschland verbracht wurde, kann zur Rückerstattung herangezogen werden.

3. Die Wiederherstellung und Rückerstattung rumänischen Eigentums in Deutschland wird in Übereinstimmung mit den Maßnahmen durchgeführt, die die Besatzungsmächte in Deutschland bestimmen werden.

4. Unbeschadet dieser und anderer Verfügungen der Besatzungsmächte in Deutschland zugunsten Rumäniens und rumänischer Staatsangehöriger verzichtet Rumänien für sich selbst sowie für rumänische Staatsangehörige auf alle Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige, die am 8. Mai 1945 ausstanden, mit Ausnahme der Forderungen aus Verträgen und anderen eingegangenen Verbindlichkeiten und aus erworbenen Rechten aus der Zeit vor dem 1. September 1939. Dieser Verzicht umfaßt alle Schulden, alle zwischenstaatlichen Forderungen aus Abmachungen, die im Verlauf des Krieges vereinbart wurden, sowie alle Forderungen aus Verlusten oder Schaden, die während des Krieges entstanden sind.

Artikel 29

1. Der Kriegszustand als solcher hebt die Verpflichtung zur Zahlung von Geldschulden aus früheren Verbindlichkeiten und Verträgen und aus Rechten, die vor dem bestehenden Kriegszustand erworben wurden, nicht auf, wenn diese Schulden vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages fällig waren und von seiten der rumänischen Regierung oder rumänischer Staatsangehöriger der Regierung oder Staatsangehörigen einer Alliierten und Assoziierten Macht geschuldet werden, oder wenn sie von seiten der Regierung oder von Staatsangehörigen einer der Alliierten und Assoziierten Mächte der rumänischen Regierung oder rumänischen Staatsangehörigen geschuldet werden.

2. Sofern in dem vorliegenden Vertrag nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, soll keine Bestimmung dieses Vertrages dahingehend ausgelegt werden, daß die Beziehungen zwischen Schuldern und Gläubigern, die aus Verträgen stammen, welche die rumänische Regierung oder rumänische Staatsangehörige in der Vorkriegszeit abgeschlossen haben, beeinträchtigt werden.

Artikel 30

1. Rumänien verzichtet gegenüber den Alliierten und Assoziierten Mächten auf alle Forderungen und Ansprüche der rumänischen Regierung oder rumänischer Staatsangehöriger, die unmittelbar durch den Krieg entstanden sind oder aus Maßnahmen herrühren, die auf Grund des Kriegszustandes in Europa nach dem 1. September 1939 durchgeführt wurden, gleichviel ob die Alliierte oder Assoziierte Macht zu der Zeit mit Rumänien im Kriegszustand war oder nicht. Hierin sind eingeschlossen:

(a) Forderungen aus Verlusten oder Schäden die sich als Folge von Maßnahmen der Streitkräfte oder Behörden Alliiertes oder Assoziertes Mächte ergeben haben;

(b) Forderungen, die aus der Anwesenheit, den Operationen oder den Maßnahmen der Streitkräfte oder der Behörden Alliiertes oder Assoziertes Mächte auf rumänischem Boden herrühren;

(c) Forderungen, die sich aus den Entscheidungen oder Anordnungen der Prisengerichte Alliiertes oder Assoziertes Mächte ergeben. Rumänien erkennt in diesem Zusammenhang alle Entscheidungen und Anordnungen dieser Prisengerichte seit dem 1. September 1939, die rumänische Schiffe oder rumänische Waren oder die Bezahlung von Kosten betreffen, als gültig und bindend an;

(d) Forderungen, die sich aus der Ausübung der Kriegsrechte oder aus Maßnahmen zur Durchführung dieser Rechte herleiten.

2. Durch die Bestimmungen dieses Artikels werden alle Forderungen der hierin bezeichneten Art vollständig und endgültig ausgeschlossen. Diese sind hiermit erloschen, wer auch immer die interessierten Parteien sein mögen. Die rumänische Regierung erklärt sich damit einverstanden, eine angemessene Entschädigung in Lei an diejenigen Personen zu zahlen, die den Streitkräften der Alliierten oder Assozierten Mächte auf rumänischem Gebiet durch Beschlagnahme erfaßte Versorgungsgüter gestellt oder Dienste geleistet haben; ferner für Forderungen aufzukommen, die gegen die Streitkräfte der Alliierten oder Assozierten Mächte wegen Schaden auf rumänischem Gebiet erhoben werden, die nicht durch Kampfhandlungen verursacht wurden.

3. Desgleichen verzichtet Rumänien gegenüber jedem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, der während des Krieges die diplomatischen Beziehungen mit Rumänien abgebrochen hat und der in Zusammenarbeit mit den Alliierten und Assoziierten Mächten handelte, auf alle unter Ziffer I dieses Artikels fallenden Forderungen der rumänischen Regierung oder rumänischer Staatsangehöriger.

4. Die rumänische Regierung übernimmt die volle Haftung für alles Alliierte Militärgeld, das in Rumänien durch die Alliierten Militärbehörden ausgegeben wurde, einschließlich des beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages in Umlauf befindlichen Geldes.

5. Der Verzicht Rumäniens auf die unter Ziffer 1 dieses Artikels fallenden Forderungen schließt alle Forderungen ein, die aus Maßnahmen herrühren, welche von einer der Alliierten oder Assoziierten Mächte zwischen dem 1. September 1939 und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages bezüglich rumänischer Schiffe getroffen wurden; ferner alle Forderungen und Schulden, die sich aus den derzeit gültigen Abkommen über Kriegsgefangene ergeben.

Artikel 31

1. Bis zum Abschluß von Handelsverträgen oder von Abkommen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Rumänien wird die rumänische Regierung während eines Zeitraums von achtzehn Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages jedem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, der Rumänien in gleichen Angelegenheiten seinerseits tatsächlich die gleiche Behandlung gewährt, die folgende Behandlung garantieren:

(a) Bezüglich aller Einfuhr- und Ausfuhrzölle und -abgaben, der inländischen Besteuerung eingeführter Waren und aller diesbezüglichen Regelungen wird dem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen zugesichert, daß er bedingungslos als meistbegünstigte Nation behandelt wird;

(b) In jeder anderen Hinsicht macht Rumänien keinen willkürlichen Unterschied zwischen Waren, die aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen stammen oder für diesen bestimmt sind, und solchen Waren, die aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats der Vereinten Nationen oder aus einem dritten Staat stammen oder für diesen bestimmt sind;

(c) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einschließlich juristischer Personen genießen in allen Handels-, Industrie- und Schiffsangelegenheiten sowie in allen anderweitigen Zweigen des Geschäftsverkehrs in Rumänien die Vorteile, die den eigenen Staatsangehörigen gewährt werden, sowie die Vorteile als meistbegünstigte Nation. Diese Bestimmungen finden auf die Verkehrsluftfahrt keine Anwendung;

(d) Rumänien gewährt keinem Staat irgendwelche ausschließlichen oder unterschiedlichen Rechte hinsichtlich der zivilen Luftfahrt auf den internationalen Strecken, sondern eröffnet allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die gleiche Möglichkeit zum Erwerb von Rechten der internationalen Verkehrsluftfahrt auf rumänischem Gebiet einschließlich des Landrechtes, um zu tanken und Reparaturen vorzunehmen. Rumänien sichert hinsichtlich der Ausübung der Verkehrsluftfahrt auf internationalen Strecken allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der gleichen Behandlung das Recht zu, rumänisches Gebiet ohne Zwischenlandung zu überfliegen. Diese Bestimmungen lassen die Interessen der nationalen Verteidigung Rumäniens unberührt.

2. Die obigen Verpflichtungen Rumäniens unterliegen den Sonderbestimmungen, die Rumänien üblicherweise in die vor dem Krieg abgeschlossenen Handelsverträge aufgenommen hat; und die Bestimmungen hinsichtlich der Gegenseitigkeit, die jeder Mitgliedstaat der Vereinten Nationen garantiert, unterliegen den Sonderbestimmungen, die dieser Staat üblicherweise in die von ihm abgeschlossenen Handelsverträge aufgenommen hat.

Artikel 32

1. Alle Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit den Artikeln 23 und 24 und den Anlagen IV, V und VI, Teil B, des vorliegenden Vertrages entstehen sollten, werden einer Schlichtungskommission vorgelegt, die sich aus je einer gleichen Anzahl von Vertretern der Regierung des beteiligten Mitgliedstaats der Vereinten Nationen und der rumänischen Regierung zusammensetzt. Wenn innerhalb von drei Monaten, nachdem der Streitfall der Schlichtungskommission vorgelegt wurde, keine Einigung erzielt wird, kann jede der beiden Regierungen die Erweiterung der Kommission um ein drittes Mitglied fordern; sollten sich die beiden Regierungen über die Auswahl dieses Mitglieds nicht einigen, so kann der Generalsekretär der Vereinten Nationen von jeder der Parteien ersucht werden, die Ernennung vorzunehmen.

2. Die Entscheidung der Kommission wird durch Mehrheitsbeschluß der Kommissionsmitglieder gefällt und ist von den Parteien als endgültig und bindend anzunehmen.

Artikel 33

Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit den von der rumänischen Regierung gezahlten Preisen für Güter, die diese Regierung auf Reparationskonto zu liefern hat und die sie von Staatsangehörigen einer Alliierten oder Assoziierten Macht oder von Gesellschaften im Besitze dieser Staatsangehörigen erwirbt, entstehen sollten, werden unbeschadet der Erfüllung der rumänischen Verpflichtungen hinsichtlich der Reparationen durch diplomatische Verhandlungen zwischen der Regierung des in Frage kommenden Landes und der rumänischen Regierung beigelegt. Sollten die unmittelbaren diplomatischen Verhandlungen zwischen den betreffenden Parteien nicht innerhalb von zwei Monaten zu einer Lösung der Streitfrage führen, so ist die Streitfrage den Leitern der diplomatischen Vertretungen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika in Bukarest zur Entscheidung vorzulegen. Falls die Leiter der diplomatischen Vertretungen innerhalb von zwei Monaten keine Einigung erzielen, so kann jede der Parteien den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, einen Schiedsrichter zu ernennen, dessen Entscheidung für die streitenden Parteien bindend ist.

Artikel 34

Die Artikel 23, 24, 31 und die Anlage VI des vorliegenden Vertrages finden auf die Alliierten und Assoziierten Mächte und auf Frankreich Anwendung, ferner auf diejenigen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die während des Krieges die diplomatischen Beziehungen mit Rumänien abgebrochen haben.

Artikel 35

Die Bestimmungen der Anlagen IV, V und VI bilden, genau wie die anderen Anlagen, wesentliche Bestandteile des vorliegenden Vertrages und haben die gleiche Rechtskraft und Wirksamkeit.

TEIL VII. BESTIMMUNG BEZÜGLICH DER DONAU

Artikel 36

Die Schifffahrt auf der Donau steht den Staatsangehörigen, den Handelsschiffen und den Waren aller Staaten zu gleichen Hafен- und Schifffahrtsabgaben und unter gleichen Bedingungen für die Handelsschifffahrt frei und offen. Das Obige bezieht sich jedoch nicht auf den Verkehr zwischen Häfen eines und desselben Staates.

TEIL VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 37

1. Für einen Zeitraum von nicht mehr als achtzehn Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages vertreten die Leiter der diplomatischen Vertretungen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika in Bukarest gemeinsam die Alliierten und Assoziierten Mächte gegenüber der rumänischen Regierung in allen Angelegenheiten der Durchführung und Auslegung des vorliegenden Vertrages.
2. Die drei Leiter der diplomatischen Vertretungen lassen der rumänischen Regierung die Richtlinien, die technischen Ratschläge und die Klarstellungen zukommen, die unter Umständen zur schnellen und wirksamen Durchführung des vorliegenden Vertrages nach Wortlaut und Sinn erforderlich sind.
3. Die rumänische Regierung stellt den drei Leitern der diplomatischen Vertretungen alle notwendigen Informationen und jede Hilfe zur Verfügung, deren sie zur Erfüllung der ihnen aus dem vorliegenden Vertrag erwachsenden Aufgaben bedürfen.

Artikel 38

1. Jede Streitigkeit über die Auslegung und Durchführung des Vertrages, die nicht durch unmittelbare diplomatische Verhandlungen beigelegt werden kann, wird mit Ausnahme der Fälle, für die ein anderes Verfahren in einem Artikel des vorliegenden Vertrages ausdrücklich vorgesehen ist, den drei Leitern der diplomatischen Vertretungen vorgelegt, die dann nach Artikel 37 verfahren. Nur sind die Leiter der diplomatischen Vertretungen in diesem Fall nicht an die in diesem Artikel vorgesehene Frist gebunden. Sollten sie nicht in der Lage sein, innerhalb von zwei Monaten eine derartige Streitfrage beizulegen, so soll diese, wenn die streitenden Parteien sich nicht untereinander über eine andere Form der Beilegung einigen, auf Ersuchen einer der streitenden Parteien einer Kommission vorgelegt werden, die sich aus je einem Vertreter der streitenden Parteien und einem dritten Mitglied zusammensetzt, das in gegenseitigem Einvernehmen der beiden Parteien aus den Staatsangehörigen eines dritten Landes bestimmt wird. Wenn sich die beiden streitenden Parteien innerhalb eines Monats über die Ernennung des dritten Mitglieds nicht einigen, so kann jede dieser Parteien den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, die Ernennung vorzunehmen.
2. Die Entscheidung der Kommission wird durch Mehrheitsbeschluß der Kommissionsmitglieder gefällt und ist von den Parteien als endgültig und bindend anzunehmen.

Artikel 39

1. Jeder Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, der nicht Signatarmacht des vorliegenden Vertrages ist, sich aber mit Rumänien im Kriegszustand befindet, kann dem Vertrag beitreten und gilt nach dem Beitritt für die Zwecke des vorliegenden Vertrages als Assoziierte Macht.
2. Die Beitrittsurkunden werden bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt und mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung wirksam.

Artikel 40

Der vorliegende Vertrag, dessen russischer und englischer Text maßgeblich sind, wird von den Alliierten und Assoziierten Mächten ratifiziert. Desgleichen wird er von Rumänien ratifiziert. Er tritt unmittelbar mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft. Die Ratifikationsurkunden werden innerhalb kürzester Frist bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt.

Für diejenigen Alliierten oder Assoziierten Mächte, die ihre Ratifikationsurkunden erst später hinterlegen, tritt der Vertrag mit dem Tage der Hinterlegung in Kraft. Der vorliegende Vertrag wird in den Archiven der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken niedergelegt, die jeder der Signatarmächte beglaubigte Abschriften zukommen läßt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterschrieben und ihre Siegel beigefügt.

Ausgefertigt in der Stadt Paris in russischer, englischer, französischer und rumänischer Sprache am zehnten Februar neunzehnhundertsiebenundvierzig.

Sowjetunion	Alexander Bogomolow, Botschafter in Paris
Großbritannien	Alfred Duff Cooper, Botschafter in Paris
Vereinigte Staaten	Jefferson Caffery, Botschafter in Paris
Australien	James A. Beasley, Hoher Kommissar in London
Weißrußland	Kusma Kisselew, Außenminister
Kanada	General George Vanier, Botschafter in Paris
Tschechoslowakei	Jan Masaryk, Außenminister
Indien	Sir Samuel Runganadhan, indischer Delegierter bei der Friedenskonferenz in Paris
Neuseeland	N. J. Jordan, Hoher Kommissar in London
Ukraine	Iwan Senin, Vizepräsident des Ministerrats
Südafrika	Wm. G. Parminter, Gesandter in Paris
Rumänien	Georg Tatarescu, Außenminister

[Quelle: Die Friedensverträge von 1947 mit Italien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Finnland (= Quellen für Politik und Völkerrecht, Bd.1), Oberursel 1948, S.179-194.]